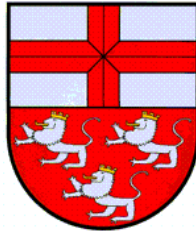


**Vereinbarung über die Gründung einer gemeinsamen
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
gemäß §§ 14 a und 14 b KomZG**

„Energieprojekte Verbandsgemeinde Zell“



Verbandsgemeinde Zell (Mosel)



OG Alf



OG Altlay



OG Blankenrath



OG Briedel



OG Bullay



OG Haserich



OG Moritzheim



OG Neef



OG Panzweiler



OG Pünderich



OG Reidenhausen



OG St. Aldegund



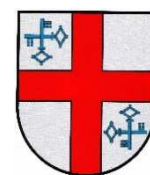
OG Schahren



OG Tellig



OG Walhausen



Stadt Zell (Mosel)

Die Verbandsgemeinde Zell (Mosel), die Stadt Zell (Mosel) und die Ortsgemeinden Alf, Altlay, Blankenrath, Briedel, Bullay, Haserich, Moritzheim, Neef, Panzweiler, Pünderich, Reidenhausen, St. Aldegund, Schahren, Tellig und Walhausen vereinbaren entsprechend den Bestimmungen des § 14 a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die den Namen

„Energieprojekte Verbandsgemeinde Zell“

trägt.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) hat in seiner Sitzung am 18.09.2013 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Stadtrat der Stadt Zell (Mosel) hat in seiner Sitzung am 16.12.2013 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Alf hat in seiner Sitzung am 23.10.2013 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Altlay hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Blankenrath hat in seiner Sitzung am 12.11.2014 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Briedel hat in seiner Sitzung am 19.11.2013 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bullay hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Haserich hat in seiner Sitzung am 17.10.2013 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Moritzheim hat in seiner Sitzung am 28.22.2013 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Neef hat in seiner Sitzung am 25.11.2013 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Panzweiler hat in seiner Sitzung am 28.10.2013 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Pünderich hat in seiner Sitzung am 12.11.2013 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Reidenhausen hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde St. Aldegund hat in seiner Sitzung am 18.11.2013 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schahren hat in seiner Sitzung am

22.10.2014 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Tellig hat in seiner Sitzung am 02.12.2013 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Walhausen hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 der Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Diese Vereinbarung sowie die beigefügte Satzung der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Entsprechend §§ 24 und 86 a der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 14 a Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) wird der Wortlaut der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt wie folgt festgelegt:

Satzung für die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechtes (Anstalt)

„Energieprojekte Verbandsgemeinde Zell“

der Verbandsgemeinde Zell (Mosel), der Stadt Zell (Mosel) und der Ortsgemeinden Alf, Altlay, Blankenrath, Briedel, Bullay, Haserich, Moritzheim, Neef, Panzweiler, Pünderich, Reidenhausen, Sankt Aldegund, Schahren, Tellig und Walhausen

vom 17.04.2015

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 181) sowie des § 14 a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 276) und Artikel 14 des zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) haben der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Zell (Mosel), der Stadtrat der Stadt Zell (Mosel) und die Ortsgemeinderäte der Ortsgemeinden Alf, Altlay, Blankenrath, Briedel, Bullay, Haserich, Moritzheim, Neef, Panzweiler, Pünderich, Reidenhausen, Sankt Aldegund, Schahren, Tellig und Walhausen in jeweils getrennten Sitzungen die folgende Satzung beschlossen:

§ 1: Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Wirkungsbereich

(1) Die „Energieprojekte Verbandsgemeinde Zell“ sind eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Zell (Mosel), der Stadt Zell (Mosel) und der Ortsgemeinden Alf, Altlay, Blankenrath, Briedel, Bullay, Haserich, Moritzheim, Neef, Panzweiler, Pünderich, Reidenhausen, Sankt Aldegund, Schahren, Tellig und Walhausen in der Rechtsform einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt); die Verbandsgemeinde, die Stadt und die Ortsgemeinden sind Träger der Anstalt (Anstaltsträger). Die Anstalt wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung gegründet.

(2) Die Anstalt führt den Namen „Energieprojekte Verbandsgemeinde Zell“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „EVZ“.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Zell.

(4) Das Stammkapital beträgt 37.000 € (siebenunddreißigtausend Euro).

(5) Hiervon entfallen auf die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) 7.500 € (siebentausendfünfhundert Euro), auf die Stadt Zell (Mosel) 3.500 € (dreitausendfünfhundert Euro), auf die Ortsgemeinden Blankenrath, Briedel und Bullay jeweils 3.000 € (dreitausend Euro), auf die Ortsgemeinden Alf und Pünderich jeweils 2.500 € (zweitausendfünfhundert Euro), auf die Ortsgemeinden Altlay und St. Aldegund 2.000 € (zweitausend Euro), auf die Ortsgemeinden Neef, Panzweiler, Schauren und Tellig jeweils 1.500 € (eintausendfünfhundert Euro) sowie auf die Ortsgemeinden Haserich, Moritzheim, Reidenhausen und Walhausen jeweils 500 € (fünfhundert Euro).

§ 2: Aufgaben der Anstalt

(1) Die in § 1 genannten Träger übertragen der Anstalt folgende Aufgaben:

- Energieversorgung (insbesondere Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energien)

Die kommunalen Vertretungsorgane der Träger können der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.

(2) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.

(3) Die Anstalt darf sich - im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.

(4) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

§ 3: Leistungsbeziehungen

Leistungsbeziehungen zwischen den Trägern und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 4: Organe

(1) Organe der Anstalt sind:

- a) der Vorstand (§ 5)
- b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger.

(3) § 20 Schweigepflicht, § 21 Treuepflicht und § 22 (Ausschließungsgründe) der Gemeindeordnung (GemO) gelten entsprechend.

§ 5: Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Die Betriebsführung wird der Verbandsgemeindeverwaltung Zell übertragen.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und seinen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sein Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstands.

(4) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(5) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrats auf Dritte übertragen.

(6) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand und seinen Stellvertreter aus wichtigem Grund abberufen.

(7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat und den Trägern spätestens zum 30. September jeden Jahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplans schriftlich einen Zwischenbericht abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch die Träger unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(8) Der Vorstand hat den Räten der Anstaltsträger auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt zeitnah Auskunft zu erteilen.

§ 6: Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen (16) stimmberechtigten Mitgliedern. Jeder Träger entsendet ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Die durch die Mitglieder wahrgenommenen Stimmen entsprechen dabei dem Anteil der Träger am Stammkapital; die Stimmen verteilen sich demnach wie folgt:

Auf die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) entfallen 15 Stimmen,

auf die Stadt Zell (Mosel) entfallen 7 Stimmen,

auf die Mitglieder der Ortsgemeinden Blankenrath, Briedel und Bullay entfallen jeweils 6 Stimmen,

auf die Ortsgemeinden Alf und Pünderich entfallen jeweils 5 Stimmen,

auf die Ortsgemeinde Altlay und St. Aldegund entfallen 4 Stimmen,

auf die Ortsgemeinden Neef, Panzweiler, Schahren und Tellig entfallen jeweils 3 Stimmen, auf die Ortsgemeinden Haserich, Moritzheim, Reidenhausen und Walhausen jeweils eine Stimme.

(2) Der Vorsitz und stellvertretende Vorsitz sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmen sich nach § 86b Abs. 3 GemO und § 14 b Abs. 2 Nr. 6 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG). Für die Vertretung der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt im Verwaltungsrat gilt § 8 Abs. 1 und 2 KomZG entsprechend.

(3) Vorsitzende/r ist der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Zell (Mosel). Der/die stellvertretende Vorsitzende wird vom Verwaltungsrat gewählt. § 14 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 KomZG gilt entsprechend.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane; sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Rat der entsendenden Ortsgemeinde.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich nach der Aufwandsentschädigung für Verbandsgemeinderatsmitglieder gemäß der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde bemisst.

§ 7: Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

- a) sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
- b) Bestellung und Abberufung des Vorstands und des Stellvertreters/der Stellvertreterin,
- c) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
- d) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- e) die Ergebnisverwendung,
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- g) die Entlastung des Vorstands,
- h) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
- i) die langfristigen Planungen,
- j) die Beteiligung der Anstalt an kommunalbeherrschten Energieunternehmen auf der Ebene des Landkreises Cochem-Zell
- k) die Beteiligung der Anstalt an anderen als unter j) genannten Unternehmen, einschließlich nicht kommunalbeherrschter Unternehmen,
- l) die Veränderung der Aufgaben,
- m) die Veränderung der Trägerschaft,

- n) die Veränderung des Stammkapitals,
- o) die Verschmelzung sowie Auflösung,

(3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über § 7 Abs. 2, Buchstaben k) bis o) bedürfen zusätzlich der Zustimmung aller Träger.

(4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu

- a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000 € überschritten wird,
- b) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 7 dieser Satzung und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 10.000 € überschreiten.

(5) Bei Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Anstalt bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen anstelle des Verwaltungsrates. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. § 48 Satz 3 GemO gilt sinngemäß.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

§ 8: Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern spätestens am 4. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter. Ist dieser ebenfalls verhindert, leitet das älteste anwesende Mitglied die Sitzung. Die Sitzungen sind nichtöffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Träger und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Die grundsätzliche Entscheidung, ob einzelne Projekte durchgeführt werden, obliegt dem Verwaltungsrat und damit allen Mitgliedern. Die Entscheidung im Zusammenhang mit der Durchführung von Aufgaben/ Projekten im Sinne von § 16 Abs. 1 obliegt allein dem/den

jeweiligen Träger(n). Stimmberechtigt sind in diesen Fällen allein die Mitglieder des jeweiligen Trägers.

(8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Mitgliederhält spätestens einen Monat nach der Sitzung eine Abschrift der Niederschrift.

(9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9: Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Energieprojekte Verbandsgemeinde Zell, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Energieprojekte Verbandsgemeinde Zell, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 10: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

(1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBl S 373) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 11: Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

(2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 12: Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

§ 13: Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Zell. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14: Ausscheiden aus der Anstalt

Jeder Anstaltsträger ist berechtigt, zum jeweiligen Ende eines Geschäftsjahres einen Antrag auf Ausscheiden aus der Anstalt zu stellen. Die Entscheidung über das Ausscheiden bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträger. Der ausscheidende Anstaltsträger erhält eine Abfindung in Höhe seines Anteils am Stammkapital. Der Wert der Abfindung ist auf Kosten des Ausscheidenden nach dem Prüfungsstandard des Instituts für Wirtschaftsprüfer –IDW S1- zu ermitteln.

§ 15: Auflösung der Anstalt

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Auflösung der Anstalt. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung aller Träger. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis der gehaltenen Einlage an den jeweiligen Träger zurück, sofern die Räte der Träger nicht etwas anderes beschließen.

§ 16: Haftung im Innenverhältnis

(1) Die Träger haften im Innenverhältnis für Verbindlichkeiten der gemeinsamen Anstalt in Ausformung des § 14 b) Abs. 4 Satz 2 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit jeweils ausschließlich und alleine für die von der gemeinsamen Anstalt ausschließlich für sie übernommenen Aufgaben/realisierte Projekte. Entsprechende Regelungen werden in Vereinbarungen entsprechend § 3 der Satzung getroffen.

(2) Für eigene Aufgaben und Projekte der Anstalt, die diese für alle Träger vornimmt, verbleibt es bei der Haftung der einzelnen Träger im Verhältnis der durch sie auf das Stammkapital geleisteten Einlage.

§ 17: Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit Inkraftsetzung dieser Satzung zum **18.04.2015**.

Zell (Mosel), den 17.04.2015

(Karl Heinz Simon)
Bürgermeister

Zell (Mosel), den 13.04.2015

Verbandsgemeinde Zell (Mosel)
Ausgefertigt:

(Karl Heinz Simon)
Bürgermeister

Zell (Mosel), den 13.04.2015

Ortsgemeinde Altlay
Ausgefertigt:

(Werner Boos)
1. Beigeordneter

Zell (Mosel), den 13.04.2015

Ortsgemeinde Briedel
Ausgefertigt:

(Karl-Otto Gippert)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Alf
Ausgefertigt

(Peter Mittler sen.)
Ortsbürgermeister

Zell (Mosel), den 13.04.2015

Ortsgemeinde Blankenrath
Ausgefertigt

(Jochen Hansen)
Ortsbürgermeister

Zell (Mosel), den 13.04.2015

Ortsgemeinde Bullay
Ausgefertigt

(Matthias Müller)
Ortsbürgermeister

Zell (Mosel), den 13.04.2015

Ortsgemeinde Haserich
Ausgefertigt:

(Berthold Brand)
Ortsbürgermeister

Zell (Mosel), den 13.04.2015

Ortsgemeinde Neef
Ausgefertigt:

(Harald Franzen)
Ortsbürgermeister

Zell (Mosel), den 13.04.2015

Ortsgemeinde Pünderich
Ausgefertigt:

(Hans-Werner Junk)
Ortsbürgermeister

Zell (Mosel), den 13.04.2015

Ortsgemeinde St. Aldegund
Ausgefertigt:

(Günter Treis)
Ortsbürgermeister

Zell (Mosel), den 13.04.2015

Ortsgemeinde Tellig
Ausgefertigt:

(Sabine Liesegang-Zirwes)
Ortsbürgermeisterin

Zell (Mosel), den 13.04.2015

Stadt Zell (Mosel)
Ausgefertigt:

(Hans Schwarz)
Stadtbürgermeister

Zell (Mosel), den 13.04.2015

Ortsgemeinde Moritzheim
Ausgefertigt

(Adelbert Reis)
Ortsbürgermeister

Zell (Mosel), den 13.04.2015

Ortsgemeinde Panzweiler
Ausgefertigt

(Winfried Theisen)
Ortsbürgermeister

Zell (Mosel), den 13.04.2015

Ortsgemeinde Reidenhausen
Ausgefertigt

(Erich Theisen)
Ortsbürgermeister

Zell (Mosel), den 13.04.2015

Ortsgemeinde Schahren
Ausgefertigt:

(Andreas Rössel)
Ortsbürgermeister

Zell (Mosel), den 13.04.2015

Ortsgemeinde Walhausen
Ausgefertigt:

(Egon Barden)
Ortsbürgermeister